

Verfahrensgang

LG Mannheim, Urt. vom 20.04.2023 – 25 O 40/22

OLG Karlsruhe, Urt. vom 07.02.2024 – 15 U 54/23, [IPRspr 2024-177](#)

BGH, Urt. vom 20.02.2025 – I ZR 39/24

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Vertragliche Schuldverhältnisse → Versicherungsrecht

Vertragliche Schuldverhältnisse → Beförderungsvertrag

Leitsatz

Ein Beförderungsvertrag ist als ein Dienstleistungsvertrag i.S.d. Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO zu qualifizieren.

Auf Beförderungsverträge ist gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2 Rom I-VO das Recht des Ablieferungsortes anzuwenden, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Beförderers sich sowohl vom Übernahme- oder Ablieferungsort als auch vom gewöhnlichen Aufenthalt des Absenders unterscheidet.

Art. 18 Rom II-VO findet keine Anwendung auf einen im Gesetz geregelten Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer seines Vertragspartners.

Die inländische Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge gilt analog Art. 46d Abs. 2 EGBGB, Art. 7 Abs. 4 lit. b Rom I-VO jedenfalls im Fall eines nach deutschem Recht geschlossenen im Inland durchzuführenden Transports, wenn es um die Inanspruchnahme des Versicherers durch einen Dritten geht. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

CMR **Art. 31**

EGBGB **Art. 28**; EGBGB **Art. 46d**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 26**

EUGVVO 44/2001 **Art. 5**

Fluggastrechte-VO 261/2004 **Art. 3**

GüKG **§ 7a**

Rom I-VO 593/2008 **Art. 4**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 5**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 7**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 15**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 16**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 17**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 18**

ZGB 1964 (Polen) **Art. 822 § 4**

ZPO **§ 30**; ZPO **§ 513**

Sachverhalt

Der Erstbeklagte, wohnhaft in Polen, war von der Versicherungsnehmerin der Klägerin, die ihren Sitz in Deutschland hat, mit der Durchführung eines Transports von Pulvermischungen von Uelzen nach Nidda-Horb beauftragt worden. Diese hatte den Auftrag zum Transport von einem deutschen Fixkostenspediteur erhalten. Die Zweitbeklagte ist der Haftpflichtversicherer des Erstbeklagten und hat ihren Sitz auch in Polen. Die Ware wurde beim Transport im Februar 2020 nass und war nicht mehr brauchbar.

Der Fixkostenspediteur wurde zum Schadenersatz an seine Auftraggeberin, die Versenderin, bzw. deren Versicherer verurteilt (LG Mannheim 25 O 9/21), die Versicherungsnehmerin der Klägerin zur Erstattung des Schadensbetrags und von Prozesskosten abzüglich eines von der Zweitbeklagten an den Versicherer der Versenderin entrichteten Betrags (LG Mannheim 25 O 7/22). Die Klägerin beglich die Summe, die ihre Versicherungsnehmerin zu zahlen hatte, und verlangt nun von den Beklagten gesamtschuldnerisch Ersatz. Durch das angefochtene Urteil hat das Landgericht die Beklagten

gesamtschuldnerisch zur Zahlung von ... €, von ... € und von ... € nebst Zinsen verurteilt. Die Beklagten beantragen, dieses Urteil abzuändern und die Klage als unzulässig bzw. als unbegründet abzuweisen.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] B.

[2] Die Berufungen sind zulässig ...

[3] I. ... 1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben.

[4] Zwar regelt entgegen der Ansicht des Landgerichts § 30 ZPO nicht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte zwischen den Parteien. Denn § 30 ZPO wird durch die Regelungen der Verordnung (EU) 1250/2012 (künftig Brüssel Ia-VO) verdrängt, da der Erstbeklagte seinen Wohnsitz in Polen hat (vgl. Heinrich in Musielak/Voit, ZPO, 20. Aufl., § 30 Rn. 4; Patzina in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl., § 30 Rn. 10).

[5] Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte wird aber durch Art. 7 Nr. 1 lit. b Brüssel Ia-VO begründet. Der zwischen den Parteien geschlossene Beförderungsvertrag ist ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen. Da die Beförderung innerhalb von Deutschland erfolgte, hatte der Erstbeklagte die beauftragten Leistungen in Deutschland zu erfüllen.

[6] Ob das Landgericht Mannheim örtlich zuständig ist – Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO regelt nicht nur die internationale, sondern partiell auch die örtliche Zuständigkeit – kann offenbleiben. Denn die örtliche Zuständigkeit ist gemäß § 513 Abs. 2 ZPO in der Berufungsinstanz nicht mehr zu überprüfen (vgl. BGH, Urteil vom 17.3.2015 – VI ZR 11/14 ([IPRspr 2015-225](#)), NJW-RR 2015, 941 Rn. 17; Geimer in Zöllner, ZPO, 35. Aufl., Art. 7 EuGVVO Rn. 1).

[7] 2. Die Klägerin hat gegen den Erstbeklagten einen Anspruch auf Zahlung von insgesamt ... € (Summe der im Tenor genannten Beträge).

[8] a) Auf das Verhältnis der Versicherungsnehmerin der Klägerin zum Erstbeklagten, also den Frachtvertrag und die Verletzung seiner Pflichten, ist deutsches Recht anzuwenden. Der Frachtvertrag zwischen der deutschen Versicherungsnehmerin und dem polnischen Erstbeklagten hat internationalen Bezug, so dass die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (künftig Rom I-VO) anzuwenden ist. Für Beförderungsverträge gilt deren Art. 5 Abs. 1 Rom I-VO. Da die Parteien nicht vortragen, eine Rechtswahl sei erfolgt, käme es auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erstbeklagten (Polen) an, wenn Übernahme- oder Ablieferungsort oder gewöhnlicher Aufenthalt des Absenders ebenfalls in Polen lägen. Alles drei ist nicht der Fall. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Rom I-VO ist daher das Recht des Staates des Ablieferungsortes (Nidda-Horb, Deutschland) maßgeblich, da auch nach den Gesamtumständen keine engere Verbindung des Frachtvertrages zu einer anderen Rechtsordnung im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Rom I-VO besteht.

[9] b) Das Statut der Versicherung, die zwischen der Klägerin und ihrer Versicherungsnehmerin bestand, weist keinen internationalen Bezug auf und unterliegt dem deutschen Recht. Selbst wenn man einen solchen Bezug annähme, sichert der geschlossene Vertrag zur Transportgüterversicherung ein Großrisiko im Sinn von Art. 7 Abs. 2 Rom I-VO ab (vgl. BeckOGK/Lüttringhaus, Stand: 1.12.2021, Rom I-VO Art. 7 Rn. 92). Die Klägerin war gemäß § 7a GüKG verpflichtet, einen Haftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen, da auch sie in Deutschland Beförderungsleistungen erbringt. Auf das Versicherungsverhältnis findet daher gemäß Art. [46d] Abs. 2 EGBGB, Art. 7 Abs. 4 lit. b Rom I-VO deutsches Recht Anwendung ...

[10] c) Das Verhältnis der Klägerin zum polnischen Erstbeklagten wiederum weist einen internationalen Bezug auf. Nach Art. 15 Rom I-VO bestimmt das für die übergangene Forderung geltende Statut, welche Ansprüche die Klägerin gegen den Erstbeklagten geltend machen kann, so dass sich auch dies nach deutschem Recht richtet.

[11] d) ... aa) ... bb) ... cc) ... e) ... f) ... [sic] h) Die Schadensersatzforderung ist allerdings in Höhe von € ... durch Hilfsaufrechnung erfüllt. In dieser Höhe standen dem Erstbeklagten gegen die Versicherungsnehmerin der Klägerin Forderungen auf Transportlohn aus nicht streitgegenständlichen Frachtverträgen zu.

[12] Auf diese Aufrechnung ist deutsches Recht anzuwenden. Nach Art 17 Rom I-VO unterliegt die Aufrechnung dem Recht der Hauptforderung gegen die aufgerechnet werden soll, vorliegend den Transportschadensersatzanspruch, auf den deutsches Recht anzuwenden ist (s. oben 2.a) ...

[13] B.

[14] Klage gegen die Zweitbeklagte

[15] 1. Die Klage ist zulässig.

[16] Insbesondere ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben.

[17] Die deutschen Gerichte sind Kraft rügeloser Einlassung vor dem Landgericht Mannheim gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Brüssel Ia-VO zuständig geworden. Zuständigkeitsbestimmend wurde bereits die rügelose Einlassung der Zweitbeklagten in der Klageerwiderung (vgl. BGH, Urteil vom 19.05.2015 – XI ZR 27/14 ([IPRspr 2015-227](#)) – NJW 2015, 2667). In ihrer Klageerwiderung vom 29.12.2022 hat sie lediglich Klageabweisung beantragt und sich gegen ihre Inanspruchnahme ausführlich damit gewandt, dass die Klägerin einen Anspruch nicht direkt gegen sie geltend machen könne, weil diese bzw. deren Versicherungsnehmerin nicht Geschädigte im Sinn von Art. 18 VO(EG) 864/2007 (künftig Rom II-VO) sei, sowie dass die Versicherungsnehmerin der Klägerin den Schaden mitverschuldet habe, sodass ihr aufgrund der erfolgten Zahlung kein Anspruch mehr zustünde. Nicht aber hat sie die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gerügt ...

[18] 2. Die Klage gegen die Zweitbeklagte ist aber entgegen der Ansicht des Landgerichts nicht begründet. Zwischen der Versicherungsnehmerin der Klägerin und der Zweitbeklagten besteht kein Vertrag, ebenso wenig zwischen der Klägerin, auf die die Forderung überging, und der Zweitbeklagten. Die Klägerin meint, ihr stünde ein Direktanspruch nach Art. 822 § 4 Abs. 4 polnisches ZGB zu. Sie macht also einen auf Gesetz gegründeten Anspruch auf eine Mitverpflichtung als Gesamtschuldnerin gegen die Zweitbeklagte geltend. Auf polnisches materielles Recht, zu dem Art. 822 polnisches ZGB gehört, kann sie sich aber für den streitgegenständlichen Transportschaden im Inland nicht stützen.

[19] a) Das auf den Anspruch der deutschen Geschädigten gegen die polnische Zweitbeklagte anwendbare Recht bestimmt sich nicht nach Art. 18 Rom II-VO.

[20] Diese Bestimmung erlaubt es dem Geschädigten, den Versicherer des Haftenden direkt in Anspruch zu nehmen, wenn dies nach dem außervertraglichen Schuldverhältnis oder nach dem Versicherungsstatut der für dieses außervertragliche Schuldverhältnis bestehenden Versicherung vorgesehen ist. Vorausgesetzt ist also ein außervertragliches Schuldverhältnis.

[21] Ob die Rom II-VO oder die auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Rom I-VO anzuwenden ist, richtet sich nach deren Anwendungsbereich. Da die Anwendungsbereiche dieser beiden Verordnungen wie der Brüssel Ia-VO in Konkordanz stehen (Grüneberg/Thom, BGB 83. Aufl. Art 1 Rom II-VO Rn. 1), ist nicht von einem außervertraglichen Schuldverhältnis auszugehen, wenn es nach der Rechtsprechung des EuGH zu diesen drei Regelwerken als vertragliches anzusehen ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff „Ansprüche aus einem Vertrag“ autonom auszulegen, um seine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Danach fallen alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, auf dessen Nichterfüllung die Klage gestützt wird, unter den Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ (EuGH, Urteil vom 15.6.2017 – C-249/16, beck-online Rn. 30 – Kareda). Auch wenn die Anwendung der besonderen Zuständigkeitsregel, die vorgesehen ist, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, nicht den Abschluss eines Vertrags zwischen zwei Personen verlangt, setzt sie gleichwohl voraus, dass eine von einer Person gegenüber einer anderen freiwillig eingegangenen rechtlichen Verpflichtung besteht, auf die sich die betreffende Klage stützt (EuGH, Urteil vom 5.2.2004 – C-265/02, beck-online, Rn. 24ff. – Frahuil). Die in

Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVVO aF und in Art. 7 Nr. 1 Buchst. a Brüssel Ia-VO vorgesehene besondere Zuständigkeitsregel für Ansprüche aus einem Vertrag beruht folglich auf der Grundlage der Klage und nicht auf der Identität der Parteien (EuGH, Urteil vom 7.3.2018 – C-274/16, C-447/16, C-448/16, beck-online Rn. 58ff. – *flightright*). Ausgehend hiervon wird auch der gesetzliche Rückgriffsanspruch zwischen zwei Gesamtschuldern (die gemeinsam einen Darlehensvertrag abschlossen) als Anspruch aus einem Vertragsverhältnis angesehen. Denn der EuGH sieht es zum einen als künstlich an, wenn das Rechtsverhältnis zwischen den Gesamtschuldern von dem Vertrag getrennt würde, der dieses Rechtsverhältnis begründet hat und ihm zugrunde liegt. Zudem wahre dies die Kohärenz zu Art. 16 Rom I-Verordnung, in dem nämlich das Verhältnis zwischen mehreren Schuldern ausdrücklich mit dem zwischen Schuldner und Gläubiger bestehenden verknüpft wird (EuGH, Urteil vom 15.6.2017 – C-249/16, beck-online Rn. 31 u. 33 – *Kareda*.) Bei verspäteten Flügen sah der EuGH den gesetzlich gewährten Ausgleichsanspruch gegen das Luftfahrtunternehmen, das nicht Vertragspartner des Beförderungsvertrages ist, gleichwohl als vertraglich an. Art. 3 V 2 der VO Nr. 261/2004 (Fluggastrechteverordnung) bestimme nämlich, dass dieses Luftfahrtunternehmen bei Erbringung seiner Leistung im Namen der Person handele, die in einer Vertragsbeziehung mit dem betreffenden Fluggast stehe. Deshalb sei davon auszugehen, dass dieses Luftfahrtunternehmen Verpflichtungen erfülle, die es gegenüber dem Vertragspartner der betreffenden Fluggäste freiwillig eingegangen sei. Diese Verpflichtungen fänden ihren Ursprung in dem Vertrag über eine Beförderung im Luftverkehr (EuGH Urteil vom 7.3.2018 – C-274/16, C-447/16, C-448/16, beck-online Rn. 62, 63). In beiden Fällen wird in der Klage ein durch Gesetz geregelter Anspruch geltend gemacht, mit dem aber eine vertraglich begründete Schuld erfüllt werden soll.

[22] Ausgehend hiervon knüpft auch ein angeblicher im Gesetz geregelter Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer seines Vertragspartners an den bestehenden (Transport-)Vertrag an, da der Versicherer die vertragliche Schuld des Versicherungsnehmers erfüllen soll. Der Versicherer wird als weiterer Schuldner gesamtschuldnerisch für eine vertragliche Schuld des Erstbeklagten belangt. Beide sind diese Verpflichtung auch freiwillig eingegangen, der Erstbeklagte durch Abschluss des Transportvertrages, die Zweitbeklagte, weil sie sich verpflichtete, den Erstbeklagten von dieser vertraglichen Schuld freizustellen. Eine Bestimmung wie Art. 822 § 4 Abs. 4 polnisches ZGB setzt die Schuld des Versicherungsnehmers/Versicherten voraus und ist nicht losgelöst von ihr zu denken. Sie bewirkt nur eine Verstärkung der Gläubigerrechte bezogen auf diese – vorliegend vertragliche – Schuld. Auch der Bundesgerichtshof betont, wenn auch im Rahmen der internationalen Zuständigkeit nach Art. 31 Abs.1 CMR, eine enge Bindung des Direktanspruchs nach Art. 822 § 4 polnisches ZGB an den Beförderungsvertrag und die Akzessorietät der Haftung des Versicherers zur versicherten Schuld (BGH, Urt. v. 29.5.2019 – I ZR 194/18 ([IPRspr 2019-76](#)), beck-online Rn. 13, 17).

[23] Dem steht nicht entgegen, dass etwa beim Schuldbeitritt dem immanenten Zusammenhang mit dem Recht der ursprünglichen Schuld keine ausreichend starke Indizwirkung beigemessen wird, um eine engere Verbindung im Sinn von (vormals) Art. 28 Abs. 5 EGBGB statt zum Recht der Niederlassung des Beitretenden zu begründen (BGH, Urteil vom 11.11.2010 – VII ZR 44/10 ([IPRspr 2010-44](#)), juris Rn. 19). Auch dass das Statut von Bürgschaft und Garantie regelmäßig an den Niederlassungsort des Bürgen bzw. Garanten angeknüpft wird (BGH, Urteil vom 13.6.1996 – IX ZR 172/95 (IPRspr. 1996 Nr. 36), NJW 1996, 2569/ 2570), steht nicht entgegen. Denn diese Anknüpfungen befassen sich nicht mit dem vertraglichen Charakter eines angeblichen Direktanspruchs gegen den Versicherer einer Schuld aus Vertrag.

[24] Auch aus Art. 18 Rom II-VO selbst lässt sich nichts entnehmen. Er setzt ein außervertragliches Schuldverhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger voraus und erlaubt es dann (nur), für das Auffinden eines Direktanspruchs nicht nur auf das Statut des Verhältnisses Geschädigter – Schädiger sondern auch das Versicherungsvertragsstatut Schädiger – Versicherer abzustellen. Über die Frage, ob ein (behaupteter) Direktanspruch gegen den Versicherer einer vertraglichen Haftung, seinerseits als vertraglich zu qualifizieren ist, ist damit nichts gesagt.

[25] Darauf, welche Rechtsnatur das polnischen oberste Gericht Art. 822 § 4 Abs. 4 polnisches ZGB zuspricht, kommt es schon wegen der Notwendigkeit, das direkte Vorgehen der Klägerin gegen die Zweitbeklagte autonom nur nach europäischem Recht auslegen zu müssen, nicht an.

[26] b) Unerheblich ist damit, ob ein Versicherer, der anders als der Geschädigte (etwa eines Verkehrsunfalls im Ausland) nicht als schwächere Partei anzusehen ist, sich auf Privilegien berufen kann, die dem (außervertraglich) Geschädigten zum Ausgleich dieser schwächeren Stellung eingeräumt sind (vgl. EuGH, Urteil vom 31. Januar 2018 – C-106/17 –, Rn. 41f. juris), worüber die Parteien erstinstanzlich stritten.

[27] 2. Es ist daher von einem vertraglichen Charakter eines angeblichen Direktanspruchs gegen einen Versicherer einer vertraglichen Schuld auszugehen.

[28] a) Auf ihn ist nach Art. 15 Rom I-VO für das Bestehen und den Inhalt des Anspruchs auf das zwischen Klägerin und Erstbeklagtem geltende Recht abzustellen und damit deutsches.

[29] Auch in diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, welches Vertragsverhältnis hinter einen solchen gesetzlichen Direktanspruch gedacht werden könnte, etwa ein Schuldbeitritt oder eine Garantie; denn eine solche Verpflichtung wurde nach dem Klagevortrag unstreitig nicht erklärt, sondern per Gesetz angeordnet.

[30] b) Das deutsche Recht wird nicht durch das polnische Recht wieder verdrängt. Der Erstbeklagte war gemäß § 7a GüKG verpflichtet, einen Haftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen, um in Deutschland Beförderungsleistungen erbringen zu dürfen. Diese Pflicht gilt auch für Unternehmen aus Polen, wenn sie ihre Leistungen in Deutschland erbringen (Knorre, Güterkraftverkehrsgesetz, 2. Aufl. § 7a GüKG Rn 18). Der Versicherungsvertrag zwischen den Beklagten unterliegt im Hinblick auf den Direktanspruch gemäß Art. [46d] Abs. 2 EGBGB, Art. 7 Abs. 4 lit. b Rom I-VO dem deutschen Recht. Es ist auch nicht erheblich, ob das polnische Recht eine entsprechende Versicherungspflicht vorsieht und in Fällen mit Auslandsberührung, wie dem vorliegenden, auch seine Anwendung anordnet. Der BGH hat zwar entschieden, dass für den Regress zwischen Versicherung und Versichertem wegen Obliegenheitsverletzungen nach dem Rechtsgedanken des Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO das Recht des Mitgliedstaates anzuwenden ist, zu dem der Versicherungsvertrag die engste Verbindung aufweist. Bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sei dies der Zulassungsstaat des Fahrzeugs (BGH, Urteil vom 18.03.2020 – IV ZR 62/19 ([IPRspr 2020-99](#)), beck-online). Vorliegend geht es aber nicht um das Innenverhältnis der am Versicherungsvertrag Beteiligten und ihre Pflichten einander gegenüber, sondern um die Frage, ob eine Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme des Versicherers durch einen Dritten besteht, ohne dass der Versicherer dieser Person gegenüber eine entsprechende Verpflichtung eingegangen ist. Die Norm ist daher jedenfalls im Fall eines nach deutschem Recht geschlossenen im Inland durchzuführenden Transports ihrem Wortlaut entsprechend anzuwenden, zumal eine Anknüpfung an den ausländischen Zulassungsort des Fahrzeugs in einem solchen Fall ohnehin nicht naheliegend erscheint.

[31] c) ...

Fundstellen

LS und Gründe

RdTW, 2025, 20

TranspR, 2025, 46

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-177>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).